

24.09.03

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten

TOP 29 der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Anstelle der Ausschussempfehlung in Buchstabe A Ziffer 9 der BR-Drs. 554/1/03 (zu Artikel 1 § 6 Abs. 1), möge der Bundesrat folgende Stellungnahme beschließen:

Zu Artikel 1 § 6 Abs. 1

§ 6 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort „Länder“ ist durch das Wort „Landesregierungen“ zu ersetzen.
- b) Vor den Wörtern „die Einzugsbereiche“ sind die Wörter „durch Rechtsverordnung“ einzufügen
- c) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie können diese Ermächtigung auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen.“

...

Begründung:

Die Bestimmung der Einzugsbereiche erzielt Außenwirkung und ist mit Rechtsfolgen verbunden. Daher kann diese Materie nicht auf dem Erlasswege und durch einfache Bekanntmachung geregelt werden, sondern ist durch eine untergesetzliche Rechtsvorschrift (Verordnung) zu behandeln.

Die Länder sollen die Möglichkeit haben, die Verordnungsermächtigung auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts zu übertragen.